



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 26. November 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern und
der direkten Bundessteuer pro 2010

(Steuererlass § 201 StG, Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, stellten am 18. Januar 2012 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 von CHF 6'805.45 und der direkten Bundessteuer pro 2010 von CHF 586.00. Mit Entscheid vom 17. April 2012 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab, da sie trotz angespannter Einkommensverhältnisse über Vermögen verfügen würden, aus welchem die Steuerforderungen beglichen werden könnten.
- B. Die Pflichtigen erhoben dagegen am 26. April 2012 Einsprache. Mit Entscheid vom 23. November 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, da die Rekurrenten und Beschwerdeführer über ein Vermögen verfügen würden, welches es erlaube, die Steuerschulden pro 2010 zu begleichen. Ebenfalls bestehe zudem mit der GE Money Bank AG ein Drittgläubiger. Gegen einen Erlass spreche auch, dass der Ehemann am 30. März 2010 eine Kapitaleistung der B Vorsorgeeinrichtung in der Höhe von CHF 92'482.85 erhalten habe, diese jedoch statt für die Steuern zur Rückzahlung von anderen Schulden verwendet habe, was eine Gläubigerbevorzugung darstelle.
- C. Dagegen richten sich der am 19. Dezember 2012 erhobene Rekurs und die Beschwerde. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer liessen der Steuerrekurskommission die Belege zu ihren Einkommen- und Ausgabenpositionen zukommen. Die Pflichtigen machen geltend, deswegen ihre Steuern nicht begleichen zu können. Die Steuerrekurskommission forderte sie mit Schreiben vom 7. Januar 2013 auf, eine ausführliche Begründung ihres Rekurses und ihrer Beschwerde einzureichen. Dieser Aufforderung kamen die Rekurrenten und Beschwerdeführer am 29. Januar 2013 nach. Darin machen sie geltend, dass der Ehemann eine volle IV-Rente beziehe und die Ehefrau einer Teilzeit-Beschäftigung nachgehe. Aus der von ihnen selbst erstellten Budgetaufstellung resultiert ein monatlicher Fehlbetrag von CHF 1'057.40. In ihrer Vernehmlassung vom 5. April 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses und der Beschwerde.

Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Als Steuerpflichtige sind die Rekurrenten und Beschwerdeführer durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. November 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs und zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs und die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 19. Dezember 2012 (Datum des Poststempels: 21. Dezember 2012) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. November 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und ihnen den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung den Rekurrenten und Beschwerdeführer zu Recht keinen Steuererlass gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV und Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. Gemäss § 146 Abs. 2 StV liegt eine Notlage immer vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten aufkommen muss. Daraus folgt, dass bei der Prüfung eines Steuererlassgesuches sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen abzustellen ist. Dem Berechnungsblatt der Ergänzungsleistung des Amtes für Sozialbeiträge vom 22. Dezember 2011 lässt sich ein Vermögenstotal von CHF 124'127.00 entnehmen (nach Abzug des Kredites der GE Money Bank AG, inkl. Liegenschaft, Sparguthaben sowie übriges Vermögen). Mit diesem Vermögensstand wären die Rekurrenten und Beschwerdeführer in der Lage gewesen, ihre Steuerschulden pro 2010 von insgesamt CHF 7'391.45 zu begleichen. Diese machen hierzu keinerlei Angaben und bestreiten denn auch nicht das Vorhandensein dieses Vermögens, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass sie noch immer darüber verfügen oder aber zumindest zu diesem Zeitpunkt darüber verfügt haben. Falls die Pflichtigen nach wie vor dieses Vermögen besitzen, sind sie in der Lage, die ausstehenden Steuern aus diesem zu begleichen. Sie sind nicht bedürftig, weshalb ihnen aus diesem Grund kein Steuererlass gewährt werden kann. Sollten die Rekurrenten und Beschwerdeführer das Geld inzwischen anderweitig anstatt für die Steuern ausgegeben haben, wäre dies eine freiwillige Vermögensentäusserung im Sinne von § 146 Abs. 3 lit. d StV.
5. a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben überdies ein Schreiben der GE Money Bank AG vom 25. Juli 2012 eingereicht. In diesem ist festgehalten, dass aus einem ihnen gewährten Kredit eine Restschuld von CHF 38'372.00 besteht, für welche bereits ein Verlustschein vorliegt. Das Vorhandensein eines Verlustscheines in dieser Höhe wird durch die Betreuungsauskunft vom 27. Februar 2013 bestätigt. Gemäss dieser bestehen allenfalls noch weitere Schulden in der Höhe von CHF 36'032.40, welche am 14. April 2009 in Betreuung gesetzt wurden. Die Pflicht-

tigen bestreiten im Beschwerde- und Rekursverfahren denn auch nicht das Vorhandensein dieser Schulden. Somit steht fest, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer neben der Steuerverwaltung noch einen Drittgläubiger haben.

b) Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Steuerforderungen einseitig verzichten, würde dies zu einer Bevorzugung des anderen vorhandenen Gläubigers führen. Denn für diesen fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich den Steuererlass nicht gewährt, wenn ein weiterer Gläubiger vorhanden ist und dieser nicht zumindest auf einen Teil seiner Forderungen verzichtet. Verzichtet der andere Gläubiger hingegen auf einen Teil seiner Forderung und auf seine gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3. und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A- 2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P. 307/2004). Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent und Beschwerdeführer keine solche Verzichtserklärung der GE Money Bank AG eingereicht, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen hat.

c) Wie die Rekurrenten und Beschwerdeführer im Schreiben vom 26. April 2012 an die Steuerverwaltung selber einräumen, haben sie die Kapitalleistungen der B Vorsorgeeinrichtung in der Höhe von CHF 92'482.85 vom 30. März 2010 zum Begleichen anderer Schulden als der Steuerschuld verwendet. Dies stellt eine unzulässige Gläubigerbevorzugung dar, welche gleich zu würdigen ist wie das Vorhandensein von Drittgläubigern und somit einem Steuererlass ebenfalls entgegen steht.

6. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer setzen sich in ihrem Rekurs- und Beschwerdeschreiben inhaltlich nicht mit den Abweisungsgründen der Steuerverwaltung auseinander. Trotz Aufforderung der Steuerrekurskommission vom 7. Januar 2013, eine eingehende Begründung nachzureichen, machen sie wiederum lediglich Angaben zu ihren Ausgaben und Einkünften. Sie haben ein selbsterstelltes Budget eingereicht, wonach ihre monatlichen Ausgaben (CHF 6'956.40) die Einnahmen (CHF 5'899.00) um CHF 1'057.40 übersteigen. Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Gründe ist diese Aussage aber unbeachtlich, weshalb sich eine Budgetberechnung erübrigt.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer über genügend Vermögen verfügen, um ihre Steuerschulden zu begleichen. Sollten sie die Gelder inzwischen anders als für die ausstehenden Steuern verwendet haben, so würde diese freiwillige Vermögensentäusserung einem Steuererlass ebenfalls entgegenstehen. Des Weiteren ist ein Drittgläubiger vorhanden, so dass ein Steuererlass zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde und auch aus diesem Grund nicht gewährt werden kann. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
 3. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.